

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1982

Ausgegeben am 23. November 1982

221. Stück

- 552. Kundmachung:** Geltungsbereich der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und der Protokolle Nr. 3 und Nr. 5
- 553. Kundmachung:** Geltungsbereich des Protokolls Nr. 2 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, durch das dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte die Zuständigkeit zur Erstattung von Gutachten übertragen wird
- 554. Kundmachung:** Verlängerung der vorübergehenden Aussetzung der Anwendung des Abkommens zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Volksrepublik Polen über die gegenseitige Aufhebung der Sichtvermerkspflicht
- 555. Kundmachung:** Wiedereinführung des sichtvermerksfreien Verkehrs nach Polen für Inhaber von Erlaubnisscheinen für Flugpersonal nach dem Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Volksrepublik Polen über die Aufhebung der Sichtvermerkspflicht
- 556. Kundmachung:** Verlängerung des Internationalen Zuckerübereinkommens 1977 und Änderung einzelner Ausfuhrmengen
- 557. Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Deutschen Demokratischen Republik über die gegenseitige Anerkennung der Gleichwertigkeit von Reifezeugnissen (NR: GP XV RV 1023 AB 1121 S. 118. BR: AB 2532 S. 425.)**

552. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 16. November 1982 betreffend den Geltungsbereich der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und der Protokolle Nr. 3 und Nr. 5

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs des Europarates haben nachstehende Staaten ihre Ratifikationsurkunden zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. Nr. 210/1958, letzte Kundmachung des Geltungsbereiches BGBl. Nr. 205/1979) in der Fassung der Protokolle Nr. 3 (BGBl. Nr. 330/1970) und Nr. 5 (BGBl. Nr. 84/1972) hinterlegt:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde:
Schweiz	28. November 1974
Spanien	4. Oktober 1979
Liechtenstein	8. September 1982

Griechenland hat am 8. Jänner 1975, rückwirkend ab 28. November 1974, die Protokolle Nr. 3 und Nr. 5 ratifiziert.

Anlässlich der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde haben nachstehende Staaten Vorbehalte erklärt bzw. Erklärungen abgegeben:

Schweiz:

Vorbehalte

zu Artikel 5

Die Bestimmungen von Artikel 5 der Konvention berühren nicht die Durchführung der Kantonalgesetzgebung, die die Haft einer bestimmten Kategorie von Personen durch Beschluß einer Verwaltungsbehörde gestatten, oder Kantonalbestimmungen, die das Verfahren zur Unterbringung eines Kindes oder Mündels in einer Anstalt in Übereinstimmung mit den Bundesgesetzen über väterliche Gewalt oder Vormundschaft regeln (Artikel 284, 386, 406 und 421.13 des schweizerischen Bürgerlichen Gesetzbuches).

zu Artikel 6

Die in Artikel 6 Absatz 1 der Konvention enthaltene Regel, daß Verhandlungen öffentlich stattfinden haben, gilt nicht für Verfahren im Zusammenhang mit der Feststellung der Bürgerrechte und -pflichten oder von irgendeiner Strafanklage, die gemäß der Kantonalgesetzgebung vor einer Verwaltungsbehörde gehört werden.

Die Regel, daß das Urteil öffentlich verkündet werden muß, berührt nicht das Vorgehen der Kantonalgesetzgebung im Zivil- oder Strafverfahren, die besagt, daß das Urteil nicht öffentlich verkün-

det werden muß, sondern den Parteien schriftlich notifiziert wird.

Erklärungen:

zur Auslegung von Artikel 6 Absatz 1

Der Schweizer Bundesrat ist der Auffassung, daß die Garantie für ein gerechtes Verfahren in Artikel 6 Absatz 1 der Konvention bei Feststellung der Bürgerrechte und -pflichten oder irgendeiner Strafanzeige gegen die betreffende Person nur darauf abzielt, über Akte oder Entscheidungen der öffentlichen Behörden im Zusammenhang mit solchen Rechten oder Pflichten oder der Festlegung einer solchen Anklage höchste Kontrolle durch die Justiz zu sichern.

über die Auslegung von Artikel 6 Absatz 3 lit. c und e

Der Schweizer Bundesrat erklärt, daß er die Garantie des unentgeltlichen Beistands eines Pflichtverteidigers und den unentgeltlichen Beistand eines Dolmetschers in Artikel 6 Absatz 3 lit. c und e der Konvention dahingehend auslegt, daß der Nutznießer nicht auf Dauer von der Bezahlung der sich ergebenden Kosten befreit ist.

Der Vorbehalt zu Artikel 5 wurde mit Note vom 26. Jänner 1982 mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1982 zurückgezogen.

Spanien:

Gemäß Artikel 64 der Konvention äußert Spanien Vorbehalte bezüglich der Anwendung der folgenden Bestimmungen:

Zu den Artikeln 5 und 6, soweit diese mit den Disziplinarvorschriften für die Streitkräfte unvereinbar sind, wie diese im Buch 2 Teil XV und Buch 3 Teil XXIV der Militärstrafgesetzordnung festgelegt sind.

Kurze Erläuterung der einschlägigen Bestimmungen:

Die Militärstrafgesetzordnung sieht vor, daß die Bestrafung geringfügiger Vergehen direkt durch den offiziellen Vorgesetzten des Täters nach Klärung des Sachverhaltes angeordnet werden kann. Die Bestrafung schwerer strafbarer Handlungen unterliegt einer Untersuchung gerichtlicher Natur, in deren Verlauf der Angeklagte einvernommen werden muß. Die Strafen und die Befugnis zu deren Verhängung sind im Gesetz geregelt. In jedem Fall kann der Angeklagte bei seinem unmittelbaren Vorgesetzten gegen die Strafe Berufung einlegen usw., bis zum Staatsoberhaupt.

Zu Artikel 11 insofern, als er mit Artikel 28 und 127 der Spanischen Verfassung unvereinbar ist.

Kurze Erläuterung der einschlägigen Bestimmungen:

Artikel 28 der Verfassung anerkennt das Recht auf Versammlung, sieht jedoch vor, daß das Gesetz die Ausübung dieses Rechts einschränken kann oder eine Ausnahme im Falle der Streitmächte oder anderer Körperschaften, die einer Militärdisziplin unterliegen, vorsehen kann und die Art seiner Ausübung bei Zivildienern zu regeln hat.

Artikel 127 Absatz 1 bestimmt, daß amtierende Richter, Gerichtsbeamte und Staatsanwälte keiner politischen Partei oder Gewerkschaft angehören dürfen und sieht vor, daß das System und die Modalitäten für die Berufsvereinigung dieser Gruppen gesetzlich festzulegen sind.

Spanien erklärt, daß es:

1. die Bestimmungen im letzten Satz des Artikels 10 Absatz 1 dahingehend auslegt, daß sie mit dem gegenwärtigen System, das die Organisation von Rundfunk- und Fernsehsendungen in Spanien regelt, vereinbar sind.

2. die Bestimmungen der Artikel 15 und 17 dahingehend auslegt, daß diese die Annahme von Maßnahmen ermöglichen, die in den Artikeln 55 und 116 der Spanischen Verfassung ins Auge gefaßt werden.

Liechtenstein:

Vorbehalte

zu Artikel 2

Gemäß Artikel 64 der Konvention äußert das Fürstentum Liechtenstein den Vorbehalt, daß der Grundsatz der Selbstverteidigung, wie er in Artikel 2 Absatz 2 lit. a der Konvention festgelegt wurde, im Fürstentum Liechtenstein entsprechend den derzeit in Artikel 2 lit. g der liechtensteinischen Strafprozeßordnung vom 27. Mai 1852 verankerten Grundsätzen auch auf die Verteidigung von Eigentum und Freiheit Anwendung findet.

zu Artikel 6

Gemäß Artikel 64 der Konvention äußert das Fürstentum Liechtenstein den Vorbehalt, daß der Grundsatz der Öffentlichkeit von Verhandlungen und Urteilsverkündigungen, wie dies in Artikel 6 Absatz 1 der Konvention festgelegt wurde, nur innerhalb der Grenzen gilt, die sich aus den derzeit in den folgenden liechtensteinischen Gesetzen verankerten Grundsätzen ergeben:

Gesetz vom 10. Dezember 1912 über den Zivilprozeß, LGBl. 1912 Nr. 9/1

Gesetz vom 10. Dezember 1912 über die Ausübung der Gerichtsbarkeit und die Zuständigkeit der Gerichte in Zivilsachen, LGBl. 1912 Nr. 9/2

Gesetz vom 31. Dezember 1913 über die Einführung einer Strafprozeßordnung, LGBl. 1914 Nr. 3

Gesetz vom 21. April 1922 über das außerstreitige Verfahren, LGBl. 1922 Nr. 19

Gesetz vom 21. April 1922 über die innerstaatliche Verwaltungsgerichtsbarkeit, LGBl. 1922 Nr. 24

Gesetz vom 5. November 1925 über den Obersten Gerichtshof („Haute Cour“), LGBl. 1925 Nr. 8

Gesetz vom 30. Jänner 1961 über die Landes- und Kommunalsteuern, LGBl. 1961 Nr. 7

Gesetz vom 13. November 1974 über den Erwerb von unbeweglichem Vermögen, LGBl. 1975 Nr. 5

Die Gesetzesvorschriften für das Strafverfahren bei Jugendkriminalität, wie sie enthalten sind in

- der Strafprozeßordnung vom 27. Mai 1852, Amtliche Sammlung der liechtensteinischen Gesetze und Verordnungen bis zum Jahr 1863
- dem Gesetz vom 7. April 1922 über die Gerichtsorganisation, LGBl. 1922 Nr. 16
- dem Gesetz vom 1. Juni 1922 betreffend die Abänderung des Strafrechts, der Strafprozeßordnung und der ergänzenden Gesetze und Verordnungen, LGBl. 1922 Nr. 21
- dem Gesetz vom 23. Dezember 1958 über den Schutz von Jugendlichen und die soziale Fürsorge für Jugendliche, LGBl. 1959 Nr. 8.

zu Artikel 8

Gemäß Artikel 64 der Konvention äußert das Fürstentum Liechtenstein den Vorbehalt, daß der Anspruch auf Achtung des Privatlebens, wie er durch Artikel 8 der Konvention gewährleistet wird, in bezug auf Homosexualität in Übereinstimmung mit den derzeit in den §§ 129 und 130 der liechtensteinischen Strafprozeßordnung vom 27. Mai 1852 verankerten Grundsätzen ausgeübt werden soll.

Gemäß Artikel 64 der Konvention äußert das Fürstentum Liechtenstein den Vorbehalt, daß der Anspruch auf Achtung des Familienlebens, wie er durch Artikel 8 der Konvention gewährleistet wird, entsprechend den derzeit im dritten Kapitel des ersten Teils und dem dreizehnten Kapitel des zweiten Teils des liechtensteinischen Bürgerlichen Gesetzbuches vom 1. Juni 1811 verankerten Grundsätzen in bezug auf den Status unehelicher Kinder und in bezug auf den Status der Frau im Ehe- und Familienrecht entsprechend den derzeit im fünften Kapitel des zweiten Teils des Ehegesetzes vom 13. Dezember 1973 (LGBl. 1974 Nr. 20) und dem vierten Kapitel des ersten Teils des liechtensteinischen Bürgerlichen Gesetzbuches verankerten Grundsätzen ausgeübt werden soll.

Gemäß Artikel 64 der Konvention äußert das Fürstentum Liechtenstein den Vorbehalt, daß der Anspruch auf Achtung des Familienlebens, wie er in Artikel 8 der Konvention gewährleistet wird, entsprechend den derzeit in der Verordnung vom 9. September 1980 (LGBl. 1980 Nr. 66) verankerten Grundsätzen in bezug auf Fremde ausgeübt werden soll.

Ferner hat das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland notifiziert, daß die Konvention für folgende Gebiete ab den nachstehenden Zeitpunkten nicht mehr gültig ist:

Gebiete:	Zeitpunkt:
St. Lucia	22. Feber 1979
Gilbert-Inseln	12. Juli 1979
St. Vincent	27. Oktober 1979
Antigua	1. Jänner 1981
Belize	21. September 1981

Kreisky

553. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 16. November 1982 betreffend den Geltungsbereich des Protokolls Nr. 2 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, durch das dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte die Zuständigkeit zur Erstattung von Gutachten übertragen wird

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs des Europarates haben nachstehende Staaten ihre Ratifikationsurkunden zum Protokoll Nr. 2 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, durch das dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte die Zuständigkeit zur Erstattung von Gutachten übertragen wird (BGBl. Nr. 329/1970) hinterlegt bzw. dieses ohne Vorbehalt der Ratifikation oder Annahme unterzeichnet:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde bzw. der Unterzeichnung:
Schweiz	28. November 1974
Portugal	9. November 1978
Frankreich	2. Oktober 1981
Spanien	6. April 1982
Liechtenstein	8. September 1982

Griechenland hat am 8. Jänner 1975, rückwirkend ab 28. November 1974, das Protokoll ratifiziert.

Kreisky

554. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 16. November 1982 betreffend die Verlängerung der vorübergehenden Aussetzung der Anwendung des Abkommens zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Volksrepublik Polen über die gegenseitige Aufhebung der Sichtvermerkspflicht vom 18. Juli 1972 *)

Gemäß § 2 Abs. 2 des Bundesgesetzes über das Bundesgesetzblatt 1972, BGBl. Nr. 293, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 144/1975 und 603/1981 wird nachstehende Verbalnote des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten der Volksrepublik Polen vom 29. Juni 1982 an die Österreichische Botschaft in Warschau in deutscher Übersetzung kundgemacht:

„Das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Volksrepublik Polen entbietet der Botschaft der Republik Österreich in Warschau den Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung und beehrt sich zu bestätigen, die Note der Botschaft Zl. 438.01.01.67/82 vom 22. Juni 1982 mit folgendem Wortlaut:

„Die Österreichische Bundesregierung hat beschlossen, die gemäß Art. 7 des Abkommens zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Volksrepublik Polen über die gegenseitige Aufhebung der Sichtvermerkspflicht vorübergehend für die Zeit ab 8. Dezember 1981 0.00 Uhr bis 30. Juni 1982 24.00 Uhr verfügte Aussetzung der Anwendung der Bestimmungen dieses Abkommens für die Zeit vom 1. Juli 1982 0.00 Uhr bis 31. Dezember 1982 24.00 Uhr für polnische Staatsbürger, sofern sie nicht Inhaber eines Diplomatenpasses, Dienstpasses oder Erlaubnisscheines für Flugpersonal sind, zu verlängern.“

zur Kenntnis genommen zu haben.

In diesem Zusammenhang beehrt sich das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten mitzuteilen, daß auf Grund des Gegenseitigkeitsprinzips die Behörden der Polnischen Volksrepublik eine analoge Entscheidung den österreichischen Staatsbürgern gegenüber getroffen haben.

Das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten benützt diese Gelegenheit, der Botschaft der Republik Österreich in Warschau den Ausdruck seiner vorzüglichen Hochachtung zu erneuern.“

Kreisky

*) Kundgemacht in BGBl. Nr. 330/1972, idF der Kundmachungen BGBl. Nr. 529 a/1981, 7/1982 und 321/1982.

555. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 16. November 1982 betreffend die Wiedereinführung des sichtvermerksfreien Verkehrs nach Polen für Inhaber von Erlaubnisscheinen für Flugpersonal nach dem Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Volksrepublik Polen über die Aufhebung der Sichtvermerkspflicht vom 18. Juli 1972 *)

Gemäß § 2 Abs. 2 des Bundesgesetzes über das Bundesgesetzblatt 1972, BGBl. Nr. 293, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 144/1975 und 603/1981 wird kundgemacht:

Wie das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Volksrepublik Polen mit Note vom 18. August 1982 der Österreichischen Botschaft in Warschau mitteilte, sind „in Übereinstimmung mit dem Art. 1 Abs. 1 des Abkommens zwischen der Regierung der Polnischen Volksrepublik und der Bundesregierung der Republik Österreich über die gegenseitige Aufhebung der Sichtvermerkspflicht sowie mit dem Wortlaut der Note des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten Nr. D. Kons. III. 213-6-81 vom 29. Juni 1982 die Inhaber der Erlaubnisscheine für Flugpersonal zur sichtvermerksfreien Einreise und zum sichtvermerksfreien Aufenthalt bis drei Monate in jedem das Abkommen abschließenden Staat berechtigt.“

Kreisky

556. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 16. November 1982 betreffend die Verlängerung des Internationalen Zuckerübereinkommens 1977 und Änderung einzelner Ausfuhrmengen

Nach Mitteilung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen hat der Internationale Zuckerrat gemäß Artikel 83 Absatz 2 des Internationalen Zuckerübereinkommens 1977 (BGBl. Nr. 164/1979 in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 110/1981) mit den Beschlüssen Nr. 13 und 14 vom 20. November 1981 und 21. Mai 1982 die Verlängerung dieses Übereinkommens um zwei Kalenderjahre, das ist bis 31. Dezember 1984, verfügt.

Gemäß dem Beschluß des Internationalen Zuckerrates Nr. 14 vom 21. Mai 1982 wurden folgende Änderungen verfügt:

*) Kundgemacht in BGBl. Nr. 330/1972, in der Fassung der Kundmachungen BGBl. Nr. 529 a/1981, 7/1982, 321/1982 und 554/1982.

1. Die in Anlage I angeführten Grundaufmengen sollen für die Jahre 1983 und 1984 für Indien 824 000 Tonnen und für Peru 236 000 Tonnen betragen.
2. Die Grundaufmengen der gemäß Anlage I in Betracht kommenden Länder werden für die Dauer der Jahre 1983 und 1984 gemäß Artikel 34 Absatz 2 lit. g erhöht.
3. Die Grundaufmengen für Kuba werden gemäß Artikel 31 Absatz 2 in den Quotenjahren 1983 und 1984 800 000 Tonnen jährlich betragen.
4. Im Einvernehmen mit der Deutschen Demokratischen Republik werden die Ausfuhrmengen für dieses Land gemäß Artikel 33 in den Quotenjahren 1983 und 1984 mit 100 000 Tonnen (Weißwert) jährlich festgesetzt.

Kreisky

557.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Der Abschluß des nachstehenden Staatsvertrages wird genehmigt.

VERTRAG ZWISCHEN DER REPUBLIK ÖSTERREICH UND DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK ÜBER DIE GEGENSEITIGE ANERKENNUNG DER GLEICHWERTIGKEIT VON REIFEZEUGNISSEN

Die Republik Österreich und die Deutsche Demokratische Republik haben,

in Realisierung des Vertrages über die Zusammenarbeit auf den Gebieten der Kultur und Wissenschaft vom 31. März 1978 *) (Artikel 5),

vom Wunsche geleitet, die Zusammenarbeit zwischen beiden Staaten auf dem Gebiet der Wissenschaft und des Bildungswesens zu entwickeln,

sowie in der Entschlossenheit, die Beziehungen auf der Grundlage der Schlußakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa in ihrer Gesamtheit zu entwickeln und zu verwirklichen,

vereinbart, diesen Vertrag abzuschließen, und sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Für die Zulassung zu den in seinem Hoheitsgebiet gelegenen Universitäten anerkennt jeder der beiden Vertragsstaaten die Gleichwertigkeit der im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates ausgestellten Zeugnisse.

(2) In den beiden Vertragsstaaten werden auch für die Zulassung zu den einzelnen Studienrichtungen beziehungsweise Fachrichtungen die Vorschriften jenes Vertragsstaates angewendet, in dem diese Zulassung beantragt wird.

(3) Die Zulassung zu den einzelnen Universitäten erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze.

Artikel 2

In diesem Vertrag bedeutet:

(1) der Ausdruck „Zeugnis“ alle Zeugnisse, Bescheinigungen oder sonstige Urkunden — ohne Rücksicht auf die Form der Ausstellung oder Registrierung —, die dem Inhaber die Voraussetzungen verleihen, seine Zulassung zu einer Universität zu beantragen;

(2) der Ausdruck „Universitäten“

- a) Universitäten;
- b) die Institutionen, denen vom Vertragsstaat, in dessen Hoheitsgebiet sie gelegen sind, Hochschulcharakter zuerkannt wird.

Artikel 3

Für die Beratung aller Fragen, die sich aus diesem Vertrag ergeben, wird eine Ständige Expertenkommission eingesetzt. Die Ständige Expertenkommission besteht aus je drei von jedem der beiden Vertragsstaaten zu ernennenden Mitgliedern. Die Liste der Mitglieder wird vom Vertragsstaat auf diplomatischem Wege übermittelt. Jeder der beiden Vertragsstaaten kann Berater beiziehen. Die Ständige Expertenkommission wird auf Wunsch eines der Vertragsstaaten zu einer Sitzung zusammentreten. Der Tagungsort wird jeweils vereinbart werden.

Artikel 4

Dieser Vertrag wird auf unbegrenzte Dauer geschlossen. Er kann jederzeit von einem der Vertragsstaaten schriftlich auf diplomatischem Wege gekündigt werden. Die Kündigung tritt ein Jahr

*) Kundgemacht in BGBl. Nr. 237/1979

nach Eingang der Notifikation beim anderen Vertragsstaat in Kraft.

(2) Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der beiden Vertragsstaaten diesen Vertrag unterzeichnet und mit Siegeln versehen.

Geschehen zu Berlin, am 20. Juli 1981 in zwei Urschriften, wobei beide Texte authentisch sind.

Artikel 5

(1) Der Vertrag tritt am ersten Tag des dritten Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die Vertragsstaaten einander mitteilen, daß die jeweiligen innerstaatlichen Voraussetzungen für dessen Inkrafttreten erfüllt sind.

Für die Republik Österreich:

Dr. Hertha Firnberg m. p.

Für die Deutsche Demokratische Republik:

Hans-Joachim Böhme m. p.

Die Ermächtigung zur Abgabe der in Art. 5 Abs. 1 vorgesehenen Mitteilung wurde vom Bundespräsidenten unterzeichnet und vom Vizekanzler gegengezeichnet; der Vertrag tritt gemäß seinem Art. 5 Abs. 1 am 1. Dezember 1982 in Kraft.

Kreisky